

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25

SONNABEND, DEN 28. MAI

1955

Verordnung über feuersicherheitliche Vorschriften für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Vom 24. Mai 1955.

Auf Grund des § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für alle Lagerhäuser und Lagerräume in dem nördlich der Norderelbe gelegenen Teil des Freihafengebietes.

(2) Auf die in diesem Bezirk gelegenen Kaischuppen und andere zum Kaibetrieb gehörige Schuppen sowie auf das Gelände des Gaswerkes Grasbrook findet diese Verordnung keine Anwendung.

I. Heiz- und Kochanlagen

§ 2

(1) Heiz- und Kochanlagen müssen den Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) entsprechen.

(2) Die Errichtung neuer Feuerstätten oder die Verlegung bereits vorhandener Feuerstätten sowie die Auswechselung einer bestehenden Heiz- oder Kochanlage gegen eine Anlage anderer Art sind nur mit Genehmigung der zuständigen Bauprüf Abteilung nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung zulässig.

(3) Die Aufstellung von gasverbrauchenden Einrichtungen oder von elektrischen Heiz-, Löt-, Heißluft- oder Kocheinrichtungen ist dem mit der Aufsicht in den Lagerhäusern beauftragten Beamten der Baubehörde — Feuerwehramt — anzuzeigen; seine Anweisungen sind zu befolgen.

(4) Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von verflüssigten oder verdichteten Gasen zum Heizen oder Kochen ist verboten.

§ 3

Feuerungsmaterial muß in Räumen aufbewahrt werden, die in feuerbeständiger Bauweise von ihrer Umgebung abgetrennt sind. Mengen bis zu 100 kg können in der Nähe der Feuerstellen in metallenen Behältern vorrätig gehalten werden. Holz, Papier, Kohlenanzünder und ähnliche Stoffe zum Feueranmachen dürfen nur in metallenen Behältern aufbewahrt werden. In den Dachgeschossen ist jede Lagerung von Brennstoffen verboten.

§ 4

Die Schornsteinreinigungsöffnungen müssen zugänglich sein. Bei der Lagerung von Waren und brennbaren Gegenständen muß ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden.

§ 5

Der bei dem Reinigen der Schornsteine und der Feuerstätten anfallende Ruß sowie Asche und Feuerungsreste müssen in metallenen, dicht zu schließenden Behältern aufbewahrt werden. Diese Behälter sind regelmäßig zu entleeren. Sie dürfen bis zur Entleerung nicht auf den Böden, in den Lagerräumen und in den Räumen, in denen Feuerung lagert, abgestellt werden.

II. Beleuchtung

§ 6

(1) Für künstliche Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden.

(2) Leuchten, Zubehör und Anschlüsse sind so auszuführen, daß durch betriebsmäßige Erwärmung oder bei Störungen kein Brand entstehen kann. Sofern die Leuchten der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind, z. B. über den Karrbahnen und in Nähe der Ladeluken, sind die Glühlampen durch Drahtkörbe zu schützen. In feuchten Räumen sind nur Leuchten in wasserdichter Ausführung zulässig.

(3) In den Lagerräumen sind die Leuchten über den Gängen anzubringen und fest anzuschrauben. In Ausnahmefällen kann die Baubehörde — Feuerwehramt — zulassen, daß Pendelleuchten mit Zuleitungen aus Gummischlauchleitung in mindestens mittlerer Ausführung und einwandfreier Zugentlastung verwendet werden.

(4) In Treppenhäusern sind die Leuchten so anzubringen, daß sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

(5) Zugpendelleuchten dürfen nur in Kontorräumen verwendet werden. Elektrische Handleuchten sind mit Schutzglas und Schutzkorb auszurüsten; die Zuleitungen müssen aus Gummischlauchleitungen mittlerer oder starker Ausführung bestehen und dürfen nicht länger als 8 m sein.

(6) Steckdosen zum Einschrauben in die Fassungen der Leuchten (sogenannte Schraubstecker oder Steckerfassungen) und Mehrfachstecker dürfen nicht verwendet werden.

(7) Elektrische Handleuchten mit Akkumulatoren oder Trockenbatterien müssen mit starken Schutzgläsern versehen sein.

III. Elektrische Anlagen und Gasanlagen

§ 7

(1) Elektrische Licht- oder Kraftanlagen dürfen nur nach den Vorschriften der Polizeiverordnung über elektrische Starkstromanlagen vom 24. Februar 1939 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 16) und den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft — Energie-

wirtschaftsgesetz — vom 31. August 1937 — Reichsgesetzblatt I Seite 918 —) errichtet, verändert und unterhalten werden. Im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Lagerräume und gewerblichen Anlagen, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden, als feuergefährdete Betriebsstätten. Kellerräume gelten hinsichtlich der Installationsvorschriften als feuchte Räume.

(2) Elektrische Geräte und Maschinen müssen gekapselt sein. Jeder Motor muß durch einen Motor-Schutzschalter geschützt sein. In den Lagerräumen und den sonstigen gewerblichen Räumen dürfen nur gekapselte Schalter und Steckdosen verwendet werden.

§ 8

Gasanlagen dürfen nur nach den Vorschriften der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen vom 30. Mai 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) und nach den anerkannten Regeln der Technik (Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsgesetz — vom 7. Dezember 1938 — Reichsgesetzblatt I Seite 1732 —) angelegt, geändert und betrieben werden.

§ 9

(1) In den Zuleitungen für Strom und Gas sind Absperreinrichtungen für jeden Gebäudeteil bzw. Betrieb an leicht zugänglicher Stelle (Treppenhaus) vorzusehen.

(2) Behelfsmäßige Leitungsinstallationen sind verboten.

(3) Nach Arbeitsschluß sind elektrische Anlagen — mit Ausnahme von Kühl- und Uhrenanlagen — spannungslos zu machen. Kühlanlagen sind fest (ohne Steckdosen) vor dem Hauptschalter anzuschließen. Für Synchronuhren darf eine besondere Leitung, die mit 2 Ampère abzusichern ist, vor dem Hauptschalter abgezweigt werden.

IV. Gewerbliche Anlagen

§ 10

(1) Jede Einrichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69).

(2) Gewerbliche Anlagen, mit deren Betrieb eine besondere Feuergefahr verbunden ist, sind verboten.

(3) In gewerblichen Anlagen sind als Antriebsmaschinen nur Elektromotoren zugelassen.

V. Lagerung feuergefährlicher Stoffe

§ 11

(1) Feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage aufgeführten Stoffe. Sie dürfen in den Lagerhäusern nicht untergebracht, aufbewahrt oder gelagert werden, soweit sich nicht Ausnahmen aus dem Verzeichnis selbst ergeben oder Ausnahmen im Einzelfalle von der Baubehörde — Feuerwehramt — zugelassen werden.

(2) Unter das Verbot fallen nicht Proben im Gesamtgewicht bis zu 5 kg, wenn sie in besonderen abgeteilten Räumen gelagert werden. Proben von Spreng- und Schießmitteln und ähnlichen Stoffen mit explosiven Eigenschaften, von Munition sowie von Zündwaren und Feuerwerkskörpern dürfen nicht in die Lagerhäuser eingebracht werden.

(3) Auf die Unterbringung, Aufbewahrung und Lagerung von Verpackungsmaterial findet das Verbot nach Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die Einlagerer sind verpflichtet, dem Lagerhalter die erforderlichen Angaben über die Art und die Eigenschaft der einzulagernden Güter zu machen oder die schriftliche Erklärung abzugeben, daß die eingelagerten Packstücke keine feuergefährlichen Stoffe enthalten. Wenn bei verpackten Gegenständen der Inhalt der Packstücke nicht bezeichnet und auch sonst nicht zu erkennen ist und der Einlagerer keine Erklärung der im vorigen Satz bezeichneten Art abgegeben hat, so ist der Lagerhalter verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß die Packstücke keine feuergefährlichen Stoffe enthalten.

VI. Lagerung von giftigen oder ätzenden Stoffen, die bei Erwärmung oder Berührung mit Wasser giftige oder ätzende Gase abspalten.

§ 12

Die Einlagerung von giftigen oder ätzenden Stoffen, die bei Erwärmung oder bei Berührung mit Wasser giftige oder ätzende Gase abspalten (z. B. Blausäure, Dimethylsulfat, Brom, durch Wasser zersetzliche Chloride, Natriumhydrosulfit) ist der Baubehörde — Feuerwehramt — anzuzeigen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 13

(1) In den Lagerräumen, Dachböden und Werkstätten und auf den unmittelbar zu diesen Räumen führenden Zugängen (Treppenhäusern, Fluren usw.) ist das Rauchen und das Mitbringen glimmender Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen verboten. Auf das Verbot ist durch Anschläge hinzuweisen. Die Anschläge müssen in den Treppenhäusern in jedem Geschoß und auf den Fluren augenfällig und in dauerhafter Beschaffenheit angebracht sein.

(2) In den Lagerräumen ist jeder Gebrauch von offenem Feuer und Licht, auch das Anzünden von Streichhölzern und Feuerzeugen, verboten.

(3) Die Ausführung von Lötarbeiten muß vor ihrem Beginn bei dem mit der Aufsicht in den Lagerhäusern beauftragten Beamten der Baubehörde — Feuerwehramt — angezeigt werden. Es dürfen nur Lötkolben benutzt werden, die elektrisch oder im Lötöfen erwärmt werden. Die Lötöfen dürfen nur mit Holzkohle geheizt und müssen im Freien an ungefährlicher Stelle angezündet werden. Während des Betriebes müssen sie in einem Kasten aus Eisenblech mit mindestens 30 cm hohen Wänden stehen und mindestens 1 m von Waren entfernt aufgestellt werden. In unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle ist ein mit Wasser gefüllter Eimer oder ein anderes geeignetes Löschgerät bereitzuhalten.

§ 14

Stoffe, die zum Eindämmen und Aufsaugen ausgelaufener Flüssigkeiten benutzt worden sind, müssen sofort beseitigt werden.

§ 15

Unrat, Kehrlicht und andere Abfälle sind täglich aus den Lagerräumen zu entfernen; sie müssen, wenn sie nicht sofort abgefahren werden können, in metallenen, dicht zu schließenden Behältern aufbewahrt werden.

§ 16

Brennbare Stoffe, die zum Verpacken von Waren verwendet werden sollen, dürfen nicht mit den Waren zusammen gelagert, sondern müssen in geschlossenen Kästen oder in abgetrennten Räumen aufbewahrt werden.

§ 17

Raumunterteilungen und -abtrennungen müssen durch die zuständige Bauprüfabteilung besonders genehmigt sein. Vorübergehende Abtrennungen sind dem mit der Aufsicht in den Lagerräumen beauftragten Beamten der Baubehörde — Feuerwehramt — anzuzeigen.

§ 18

(1) In Räumen, die zur Warenlagerung dienen, sind die Waren so zu lagern, daß mindestens 0,85 m breite Gänge zu Türen und Luken freigehalten werden.

(2) Die Treppen und Vorplätze müssen für den Verkehr freigehalten werden. Kisten, Ballen, Tonnen und andere Packstücke oder Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

VIII. Sicherheitliche Überwachungen

§ 19

(1) Die Lagerhäuser können hinsichtlich der Einhaltung der feuersicherheitlichen Vorschriften durch die Baubehörde — Feuerwehramt — jederzeit überprüft werden.

(2) Die Mieter, Inhaber oder Benutzer von Räumen innerhalb der Lagerhäuser und von anderen Lagerräumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Baubehörde — Feuerwehramt — Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, desgleichen den Beauftragten anderer Behörden, die bei der Durchführung dieser Verordnung beteiligt sind.

(3) In den von der Hamburger Hafen- und Lagerhaus A.G. vermieteten Gebäuden ist dem mit der Prüfung der elektrischen Anlagen beauftragten Personal der Gesellschaft der Zutritt zu den Lager-, Büro- und Gewerberäumen zu gestatten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Wohnungen innerhalb der Lagerhäuser.

IX. Schlußvorschriften

§ 20

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße bis zu 150,— DM geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Verordnungen aufgehoben:

1. Änderung der Bekanntmachung, betreffend feuerpolizeiliche Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet, vom 13. Mai 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132);
2. Verordnung, betreffend Ergänzung der feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet vom 8. März 1912 (Amtsblatt Seite 142) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Januar 1923, 30. Juni 1924, 4. Februar 1925, 6. Mai 1926, 28. April 1927, 9. Juli 1927, 4. November 1927 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 72, 1924 Seite 474, 1925 Seite 59, 1926 Seite 316, 1927 Seiten 231, 355 und 500).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Mai 1955.

**Anlage zu § 11 Absatz 1 der Verordnung über feuersicherheitliche Vorschriften
für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.**

Verzeichnis*)

derjenigen Stoffe, die im Sinne dieser Verordnung als feuergefährlich angesehen werden und in den Lagerhäusern nicht untergebracht, aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
I. Alle explosionsgefährlichen Gegenstände	
Ia) Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel und ähnliche Stoffe)	Keine
Ib) Munition	Nicht-sprengkräftige Zündungen und Patronen für Handfeuerwaffen mit schriftlicher Genehmigung des Feuerwehramtes
Ic) Zündwaren, Feuerwerkskörper	a) Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib- oder -streichzünder, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entzünden, wenn sie in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinsätzen oder mit Kartoneinsätzen aus guter, hartgeleimter, wenigstens 1,3 mm dicker Pappe verpackt sind. Sicherheitszünder, die anders verpackt sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Feuerwehramtes eingelagert werden. b) Pyrotechnische Scherzgegenstände und pyrotechnische Spielwaren sowie Rauchentwickler für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und Räucherpatronen für Schädlingsvertilgung.
Id) Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	Keine

*) Die Abschnitte I bis VI b dieses Verzeichnisses entsprechen den Abschnitten I bis VI b im II. Teil der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung) vom 3. September 1930 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337)

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
Ie) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.	Keine
Dazu gehören u. a.: Alkalimetalle und Erdalkalimetalle wie Natrium, Kalium, Kalzium sowie Legierungen der Alkalimetalle und Erdalkalimetalle miteinander, Kalziumkarbid, Kalziumhydrür (Hydrolith), Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid), Natriumsuperoxyd und Mischungen mit Natriumsuperoxyd, Natriumamid	
II. Alle selbstentzündlichen Stoffe	
Dazu gehören:	
gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, roter (amorpher) Phosphor und Phosphorsesquisulfid, sofern sie nicht völlig frei von gelbem Phosphor sind; Verbindungen von Phosphor mit Alkali- und Erdalkalimetallen; Phosphorkalzium, Phosphorstrontium	Keine
Zinkäthyl, Zinkmethyl, Magnesiumäthyl und andere ähnliche Flüssigkeiten, die sich an der Luft von selbst entzünden	
Lösungen von gewöhnlichem Phosphor in Schwefelkohlenstoff	
Gebrauchte Putzwolle und gebrauchte Putzlappen	
Kautschuk (Gummi) gemahlen	
Kautschuk(Gummi)staub	
Staub und Pulver von Aluminium oder Zink sowie Gemische daraus, auch fettig oder ölig Aluminiumkugelmühlengstaub	Staub oder Pulver von Aluminium oder Zink in handelsüblichen Kleinpäckungen (als Beipack zu Lacken für die Herstellung von Bronzefarben) bis zu 250 kg für den einzelnen Lagerraum abgesondert von anderen Gütern.
Staub und Pulver von Zirkonmetall, Hochofenfilterstaub, Gemische von Nickelstaub oder -pulver mit Aluminiumoxyd oder Aluminiumoxydhydrat, künstlich hergestellter Steinkohlenstaub, Braunkohlenstaub, Steinkohlenkoksstaub, Braunkohlenkoksstaub, Torfstaub	Keine

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
Ölige oder fettige Eisen- oder Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dgl.)	Keine
Künstlich getrocknete Braunkohle (Trockenbraunkohle, Brikettierkohle)	Keine
Inertisierter Braunkohlenschwelkok; frisch geglühter Ruß; frisch geglühte Holzkohle; Olivenkernkohle	Keine
Frisch geschwellter Kork, pulverförmig oder körnig, auch mit Beimengungen von Pech oder ähnlichen Stoffen	Keine
Korkfüllmasse; Lupulin	Keine
Ölhaltige Rückstände der Sojabohnen-öbleichung	Keine
Mit Fett, Firniß oder Öl getränkte Papiere, Pappe und Erzeugnisse aus diesen Stoffen	Linkrusta
Ungereinigte, gebrauchte Hefebeutel	Keine
Hochbeschwerte Seide (Cordonnet-, Soupleseide, Bourette- und Chappeseide)	Keine
Gebrauchte Gasreinigungsmasse	Keine
Wolle, Haare, Reißwolle (Kunstwolle), Baumwolle, Reißbaumwolle (Kunstbaumwolle), Seide, Kunstseide, Flachs, Hanf, Jute und Reißjute	Keine
a) als Abfälle vom Verspinnen und Verweben sowie als Lumpen oder Lappen	
b) wenn sie gefettet oder gefirnißt sind *)	
c) als gefettete oder gefirnißte Erzeugnisse aus diesen Stoffen wie Schutzdecken, Seilerwaren, Treibriemen, Weber-Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne, Zwirne, Netzwaren, Öltuch und Ölzeug	
IIIa) Alle brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 100° C und damit hergestellte flüssige oder bei Temperaturen von nicht mehr als 15° C noch salbenförmige künstliche Mischungen	Für das Verschneiden von Wein und Spirituosen in gewerblichen Betrieben kann die Lagerung eines Vorrats von Alkohol vom Feuerwehramt zugelassen werden. Die Lagermenge wird für den Einzelfall nach Umfang und Lage des Betriebes besonders festgesetzt.

*) Hierunter fallen nicht Wolle oder Haare (Borsten), wenn sie gereinigt und mit Mineralölen behandelt sind.

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
Hierher gehören auch gewaschene und durch Kochen unter Druck behandelte Nitrozellulosefilmabfälle mit einem Kampfergehalt von mindestens 2 v. H., die mit einem solchen Überschuß von Benzol, Toluol oder Xylol vermischt sind, daß sie durch diese Flüssigkeiten vollständig über- deckt werden	Keine
Lösungen von höchstens 1 Gewichtsteil Nitro- glyzerin in 99 Gewichtsteilen Alkoholen	Keine
Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flamm- punkt über 100 ° C	Die Lagerung ist nur zulässig in Erd- geschoß- oder Kellerräumen mit feuer- beständigen Decken, Wänden und Fuß- böden. Türen und Luken müssen unver- brennliche Schwellen haben. Sielabflüsse dürfen nicht vorhanden sein.
IIIb) Entzündbare feste Stoffe	
Schwefel und Schwefelblumen	Keine
Zelloidin; Kollodium	Keine
Zellhorn (Zelluloid) in Stangen, Platten, Blättern und Röhren Zellhorn-(Zelluloid)rohmasse Filmzellhorn (Filmzelluloid) in Rollen und belichtete Filme aus Zellhorn Zellhorn-(Zelluloid)abfälle und Zellhorn- (Zelluloid)-Filmabfälle Waren, die ganz oder im wesentlichen aus Zellhorn (Zelluloid) bestehen	Muster von Zellhorn (Zelluloid) und Zellhorn-(Zelluloid)waren dürfen in Men- gen bis zu 2 kg in je einem Bodenraum oder Kontor aufbewahrt werden. Beim Verpacken der Muster dürfen Lötarbeiten an den Packgefäßen nicht ausgeführt werden.
Benzoylperoxyd (Benzoylsuperoxyd) mit weniger als 25 v. H. Wasser	Keine
Dichloramin (Paratoluolsulfondichloramid)	Keine
Staub und Pulver sowie feine Späne von Magnesium und Magnesiumlegierungen mit einem Gehalt an Magnesium von mehr als 80 v. H., z. B. von Elektron und Magnewin	Keine
Kunstseidenschlauch mit leicht entzündbarem Nahtfaden	Keine

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
IV. Giftige Stoffe, die auch feuergefährlich sind	
Tetraäthylblei (Äthylfluid)	Keine
Ferrosilizium und Mangansilizium, auf elektrischem Wege gewonnen, mit mehr als 30 und weniger als 70 v. H. Silizium und auf elektrischem Wege gewonnene Ferrosiliziumlegierungen mit Aluminium, Mangan, Kalzium oder mehreren dieser Metalle, mit einem Gesamtgehalt an diesen Elementen einschl. des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) von mehr als 30 und weniger als 70 v. H.	Keine
Aluminiumphosphid, Kalziumphosphid, Zinkphosphid und Zubereitungen, die wesentliche Mengen Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten	Keine
Phosphorwasserstoff entwickelnde Pflanzenschutzmittel	
V. Ätzende Stoffe, die organische Stoffe (Holz, Kohlen, Gewebe) bis zur Entzündung erhitzen	
Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure (Schwefelsäure mit Anhydridgehalt, Oleum, Vitriolöl, Nordhäuser Schwefelsäure)	Keine
Salpetersäure, rote rauchende Salpetersäure, Gemische von Schwefelsäure mit Salpetersäure	
VIa) Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200 ° C durch Abgabe von Sauerstoff oder anderen, ähnlich wirkenden Gasen die Verbrennung unterstützende Stoffe	
Chlorsaure Salze (Chlorate), Mischungen von chlorsauren Salzen mit anorganischen Salzen feste, chlorsaure Salze enthaltende Pflanzenschutzmittel	Keine
Überchlorsaure Salze (Perchlorate)	Keine
Bromsaure Salze, Bromsalz (ein Gemisch aus bromsaurem Natrium und Bromnatrium)	Keine
Bariumsuperoxyd	Keine
Übermangansaure Salze (Permanganate)	Keine

Bezeichnung der Stoffe	Zulässige Ausnahmen
Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat)	Keine
Ammonsalpeterhaltige Düngemittel	Mit besonderer Genehmigung des Feuerwehramtes
Andere salpetersaure Salze (Kalisalpeter, Natronsalpeter)	Keine
Nitrite (salpetrigsaure Salze)	Keine
VIb) Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen	
Steinkohlen in Säcken	Keine
Braunkohlenbriketts	Keine
Rohbaumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Sisal, Hede, Kapok, Heu, Stroh	Keine
Mexicofibre, Kokosfaser und andere pflanzliche Faserstoffe in Mengen über 5 t	Mit besonderer Genehmigung des Feuerwehramtes im Dachgeschoß oder im Keller der Lagerhäuser.
Kopra (getrocknete Kokosnußstücke)	Keine
Maisschrot, Maiskleie, Rückstände aus der Maisstärkefabrikation	Mit besonderer Genehmigung des Feuerwehramtes
Mahlerzeugnisse aus Reis (Reisschrot, Reismehl, Reisfuttermehl)	
Ölkuchen	Keine
Biertreber und Malzkeime, Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschlissenes Tauwerk, Gräser (z. B. Espartogras)	Mit besonderer Genehmigung des Feuerwehramtes
Ungelöschter Kalk	Keine

VII. Sonstige feuergefährliche Stoffe

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von 12,6 v. H., die auf 65 Gewichtsteilen trockner Nitrozellulose mindestens 35 Gewichtsteile eines Gemisches aus gleichen Teilen von Wasser und Kampfer oder von Alkoholen und Kampfer enthält	Keine
---	-------

Nitrozellulosefilmabfälle (Zellhornfilmabfälle), gewaschen und durch Kochen unter Druck nachbehandelt, mit einem Kampfergehalt von mindestens 2 v. H., die mit mindestens 35 Teilen Alkohol auf 65 Gewichtsteile trockene, gewaschene und nachbehandelte Nitrozellulosefilmabfälle durchfeuchtet sind	Keine
Nitrozellulose in Form von Gelatinen (Pasten)	Keine
Nitrozellulose in Form von Lösungen	Keine
Teer, Pech, einschl. Stearinpech und Petroleumpech, Erdwachs, Erdpech, Kalfaterleim, Asphalt	Keine
Terpentin, Fichtenharz (Kolophonium, auch Galipot), Gummikopal, Kunstharz, Binitrotoluol	Wenn in eisernen Fässern verpackt: in Keller- oder Erdgeschoßräumen mit feuerbeständigen Decken, Fußböden und unverbrennlichen Schwellen vor Türen und Luken; Miteinlagerung von leicht brennbaren Stoffen, Faserstoffen und dgl., die bei Bränden eine Dochtwirkung entwickeln können, ist verboten.
Dinitrochlorbenzol: Naphthalin	Keine
Ceresin, Montanwachs	a) Wenn in Papier- oder Jutesäcken verpackt: mit besonderer Genehmigung des Feuerwehramtes nur in Keller- oder Erdgeschoßräumen mit feuerbeständigen Decken und Fußböden und unverbrennlichen Schwellen; Miteinlagerung von leicht brennbaren Stoffen (Faser-, Packstoffen und dgl.) ist verboten. b) Wenn in Eisenfässern verpackt: auch in anderen Räumen mit feuerbeständigen Decken und Wänden und unverbrennlichen Schwellen.
Rohkampfer	Keine
Raffinierter Kampfer	Mengen bis zu 50 kg, wenn in Kisten mit Blecheinsatz verpackt. Lötarbeiten an Kisten, die raffinierten Kampfer enthalten, sind verboten.
Schrot aus Ölsaaten, mit Benzin oder anderen brennbaren Flüssigkeiten extrahiert.	Keine